## **Universitätsstadt Tübingen**

Fachbereich Bürgerdienste Richard Heß, Tel. 204-2300

Gesch. Z.: 3/961-01

Vorlage 239/2010 Datum 21.06.2010

## **Beschlussvorlage**

zur Behandlung im: **Gemeinderat** 

Vorberatung im: Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Verwaltung

Betreff: Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsge-

bühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Bezug: Erhebung von Gebühren im Waffenrecht

Anlagen: 1 Bezeichnung:

## **Beschlussantrag:**

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung, Vorlage 239a/2010) wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen		Jahr: 2010	Folgej.:
Investitionskosten:	€	€ + 10.000	€ + 40.000
bei HHStelle veranschlagt:			
Aufwand / Ertrag jährlich	€ + 40.000	ab:	
		Beginn Kontrollen	

**Ziel:** Deckung der Personalkosten für die neu zu schaffende Stelle zur Ausführung des Waffengesetzes entsprechend dem Beschluss des Gemeinderates zum Haushalt 2010.

#### Begründung:

#### 1. Anlass / Problemstellung

Nach den Ereignissen von Winnenden und Wendlingen im März 2009 hat der Gesetzgeber das Waffenrecht geändert. Mit den am 25.07.2009 in Kraft getretenen Änderungen zum Waffengesetz sind die Waffenbehörden nach § 36 Abs. 3 Waffengesetz (WaffG) verpflichtet, die Aufbewahrung von Waffen und Munition vor Ort zu kontrollieren. Es wird davon ausgegangen, dass sämtliche Waffenbesitzerinnen und -besitzer verdachtsunabhängig innerhalb von 3 Jahren überprüft werden müssen. Bei ca. 1.000 Waffenbesitzkarteninhaberinnen und -inhaber bedeutet dies für das Stadtgebiet ca. 330 Kontrollen pro Jahr.

#### 1.1 Verdachtsunabhängige Kontrollen

Durch die Neufassung des Waffengesetzes wird der Behörde im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens nunmehr die Möglichkeit eröffnet, die Kontrollen auch verdachtsunabhängig durchzuführen. Das Finanzministerium BW kommt in seinem Erlass vom 24.11.2009 zu dem Ergebnis, dass nach dem Landesgebührengesetz Gebühren bei den Waffenbesitzerinnen und -besitzern für alle Kontrollen festgesetzt werden können, unabhängig davon, ob Beanstandungen festgestellt werden oder nicht. Viele Städte (ca. 90 %) sehen (derzeit) von einer solchen Gebühr ab, weil die Kontrollen im öffentlichen Interesse liegen würden. Laut Innenministerium und Regierungspräsidium sollen die Kontrollen mit jeweils 2 Personen durchgeführt werden aus Fürsorgepflicht gegenüber den Kontrolleuren und zur Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips bei der Beweissicherung. Die Aufbewahrungskontrollen werden regelmäßig in den Abendstunden stattfinden, wenn zu erwarten ist, dass die Waffenbesitzerinnen und -besitzer auch zu Hause angetroffen werden.

## 1.2 Regelüberprüfung

Das Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes vom 26.03.2008 schreibt nach § 4 Abs. 3 zudem vor, dass die Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch nach Ablauf von 3 Jahren (bisher 5 Jahre) erneut auf ihre Zuverlässigkeit und auf ihre persönliche Eignung zu überprüfen sind (sog. Regelüberprüfung). Diese Überprüfung erfordert das Einholen eines Auszugs aus dem Bundeszentral- und Erziehungsregister, aus dem staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister sowie die Anhörung der Polizei. Laut Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 01.09.2009 dürfen auch hierfür Gebühren erhoben werden.

## 2. Sachstand

Für die Kontrollen im Dreijahresrhythmus geht die Verwaltung von einem Stellenbedarf von mindestens 1 AK aus, der im Haushalt/Stellenplan 2010 auch eingestellt wurde. Der Gemeinderat hat diese Stelle mit der Maßgabe beschlossen, dass mit den zu erhebenden Gebühren eine Refinanzierung der Stelle (ca. 40.000 Euro) sichergestellt wird. Gebühren müssen seit dem 01.01.2009 per Satzung der unteren Verwaltungsbehörden geregelt werden, weil die seither geltende Kostenverordnung des Bundes zum 31.12.2008 außer Kraft getreten ist.

#### 2.1 Gebührenkalkulation und Gebührenhöhe

Die waffenrechtlichen Gebührentatbestände wurden im Rahmen der Satzungsregelung letztmals zum 01.01.2009 angepasst (Erhöhung um ca. 16 %) und unter Nr. 2 des Gebührenverzeichnisses zur Verwaltungsgebührensatzung "Allgemeine Verwaltungsgebühren" (Anlage 1 zur Verwaltungsgebührensatzung) mit einer Rahmengebühr von 2,50 bis 2.500 Euro aufgenommen.

Zu Nr. 1.6.1 aus der Vorlage 239a/2010 - Ausstellung von und Eintragungen in Waffenbesitzkarten, Waffenscheinen und Feuerwaffenpässen:

Hierfür werden bereits seither Gebühren unter Nr. 2 des Gebührenverzeichnisses (s.o.) erhoben. Diese Gebühren wurden bereits zum 01.01.2009 um 16 % erhöht.

zu 1.6.2 aus der Vorlage 239a/2010 - Überprüfung der Aufbewahrung von Waffen und Munition

Auf Grundlage der Vorgaben der KGSt wurden die Arbeitskosten im Sachgebiet Waffenrecht mit einem Stundensatz von durchschnittlich 50 Euro pro eingesetzte Person berechnet.

Nachstehend die Kalkulation des Stundesatzes für die zwei Vollzeitkräfte, die bei den Kontrollen eingesetzt werden:

Stellen	Personalkosten nach KGSt	Sachkosten nach KGSt	Gemeinkostenanteil nach KGHSt	Gesamtkosten	Jahres- stunden	Stunden- satz
			20% der Pers.kosten			
A 11	60.600 €	15.000€	12.120€	87.720 €	1680	52,21 €
A 9 m.D.	55.300 €	15.000€	11.060€	81.360 €	1680	48,43 €
	115.900 €	30.000€	23.180€	169.080 €	3360	100,64 €

Vergleichsstädte wie Esslingen mit 48 Euro pro Person und Stunde kommen zu einem ähnlichen Ergebnis. In der Regel wird die Gebühr damit bei 50 Euro pro Stunde und Person liegen. Der Gebührenrahmen in der Vorlage 239a/2010 mit 40 - 70 Euro pro Stunde und Person soll die Möglichkeit eröffnen, die Besonderheiten des Einzelfalles zu berücksichtigen. Es wird davon ausgegangen, dass pro Kontrolle, einschließlich Vorbereitung ca. eine Stunde benötigt wird. Die Kontrollen vor Ort werden mit zwei Personen durchgeführt sodass durchschnittlich von ca. 100 Euro pro Überprüfung ausgegangen werden kann. Bei 330 Fällen im Jahr sind somit 33.000 Euro zu erwarten. Der Zeitaufwand für die Nachbereitung hängt von den jeweiligen Kontrollergebnissen ab und kann mithin (noch) nicht konkret beziffert werden. Die Verwaltung geht davon aus, dass bei 30 % Beanstandungen erfolgen werden, die eine Nacharbeit um weitere 1 - 2 Stunden pro Fall erforderlich machen und damit zusätzlich ca. 75 Euro (für 1,5 Stunden) erhoben werden; bei 110 Fällen fallen damit weitere 8.250 Euro an.

Mithin werden für die Überprüfung der Aufbewahrung von Waffen und Munition insgesamt 41.250 Euro erwartet.

Eine Kostenüberdeckung ist im Sachgebiet (SG) Waffenrecht damit nicht zu befürchten.

Kostenüberdeckungsverbot:		
Aufwand	Ertrag	
Personal-, Sach- und Gemein- kosten SG Waffenrecht	Durchschnitt 2007-2009	Erwartete Mehreinnahmen durch Satzungsbeschluss
169.080 €	8.665 €	41.250 €
		49.915 €
	Unterdeckung:	- 119.165 €

#### Zu Nr. 1.6.3: Sonstige waffenrechtlichen Amtshandlungen

Hierfür werden bereits seither Gebühren unter Nr. 2 des Gebührenverzeichnisses (s.o.) erhoben. Diese Gebühren wurden bereits zum 01.01.2009 um 16 % erhöht.

## 2.2 Überprüfung der Zuverlässigkeit und Eignung

Hierfür könnten Gebühren in Höhe von 5,00 - 10,00 Euro erhoben werden. Angesichts dieses geringen Betrages und dem überwiegend öffentlichen Interesse an der Regelüberprüfung schlägt die Verwaltung vor, für die Durchführung der Regelüberprüfung keine Gebühren zu erheben. Sollten sich im Rahmen dieser Regelüberprüfung Erkenntnisse ergeben, welche gegen die Zuverlässigkeit oder gegen die Eignung des Inhabers einer waffenrechtlichen Erlaubnis sprechen, ist die Waffenbehörde in jedem Fall verpflichtet, ein Verwaltungsverfahren einzuleiten, in dessen Rahmen es dann regelmäßig zu einer Gebührenerhebung kommt. Im Übrigen sind der Stadt (noch) keine Waffenbehörden bekannt, die Gebühren für die Regelüberprüfung erheben.

- 3. Lösungsvarianten
- 3.1 Es werden andere Gebührensätze für die Gebührentatbestände Ziff. 1.6.1 bis 1.6.3 erhoben.
- 3.2 Es werden auch für die Regelüberprüfungen (Ziff. 2.2) Gebühren erhoben.

## 4. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, Gebühren auch für die "verdachtsunabhängigen Kontrollen ohne Beanstandungen" zu erheben.

# 5. Finanzielle Auswirkungen

Wie dargestellt, werden mit den vorgeschlagenen Gebühren Mehreinnahmen von 41.250 Euro erwartet und damit die Vorgabe des Gemeinderates erreicht. Voraussetzung ist, dass die neue Stelle alsbald besetzt werden kann. Es bleibt eine Unterdeckung im Bereich Waffenrecht. Die Stelle ist im Stellenplan eingestellt und hochgerechnet.

#### 6. Anlagen

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) Vorlage 239a/2010.

Universitätsstadt Tübingen

# Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S. 185), (GBl. S. 20) in Verbindung mit den §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S. 185), hat der Gemeinderat am...... folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 08. Juli 1991, in der Fassung vom 11. Dezember 2006, wird wie folgt geändert:

Das Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt als untere Verwaltungsbehörde zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) wird wie folgt ergänzt:

Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt als untere Verwaltungsbehörde (Anlage 2 zur Verwaltungsgebührensatzung)

Lfd. Nr.		Gebühr €
1.6	Waffenrecht	
1.6.1	Ausstellung von und Eintragungen in Waffenbesitzkarten, Waffenscheinen und Feuerwaffenpässen	11 - 550
1.6.2	Überprüfung der Aufbewahrung von Waffen und Munition pro angefangener Stunde und Person	
	a) verdachtsunabhängig ohne Beanstandungen	40 - 70
	b) verdachtsabhängig ohne Beanstandungen	40 - 70
	c) Beanstandungen, die weitere Verwaltungsleistungen erfordern	40 - 150

Sonstige waffenrechtlichen Amtshandlungen,
Erlaubnisse und Entscheidungen
(z.B. Ausschreibung von Waffen oder waffenrechtlichen Erlaubnissen
zur Sachfahndung, Erlaubnis zum Verbringen von Waffen und Munition,
Widerruf von waffenrechtlichen Erlaubnissen)

25 - 2.500

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den

Boris Palmer Oberbürgermeister